

Die Stadt informiert



Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Flörsheim am Main

(Obdachlosensatzung)



Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Flörsheim am Main (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. 2023, S. 90, 93) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. 2005, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. 2023 S. 456, 471), sowie des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. 2023, S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Satzung regelt die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Stadt Flörsheim am Main und sonstigen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Räumen, die aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung dort eingewiesen sind. Die Unterbringung erfolgt vorübergehend und ist durch die entsprechende Verfügung zeitlich befristet.
- (2) Die Unterkünfte werden unter dem Oberbegriff Obdachlosenunterkünfte zusammengefasst.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde, sondern nur für eine vorübergehende Wohnnutzung bestimmt. Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person ist verpflichtet, sich eigenständig um eigenen Wohnraum zu bemühen mit dem Ziel die Wohnungslosigkeit zu beenden. Der Behörde sind Bemühungen, eine Wohnung anzumieten, regelmäßig und unaufgefordert nachzuweisen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des §10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume in den Obdachlosenunterkünften, bzw. der für diesen Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räume.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede aufgrund einer Einweisung in die Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft bzw. die für diesen Zweck angemieteten oder sonst zur Verfügung gestellten Räume eingewiesene Person.
- (3) Personen, die eine Räumlichkeit im Sinne des Abs. 2 gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Durch Zuweisung einer Unterkunft der Stadt Flörsheim am Main entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Eingewiesene Personen nach den §§ 11,6 HSOG können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden. Das

Benutzungsverhältnis kann aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt (mindestens zwei Mal) eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

- (4) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung in die entsprechende Unterkunft und ist ausschließlich für die auf der Verfügung genannten Personen gültig. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbarer bevorstehender oder bereits eingetretener Wohnungslosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet durch eine schriftliche Verfügung. Sollte die Nutzung über den in der Verfügung genannten Endzeitpunkt hinaus erfolgen, endet das Benutzungsverhältnis mit der vollständigen Räumung der Obdachlosenunterkunft.
- (6) Andernfalls endet das Benutzungsverhältnis in folgenden Fällen:
 - a. durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft
 - b. im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist mit deren Ablauf
 - c. durch den Widerruf der Stadt Flörsheim am Main
 - d. durch das Ableben der eingewiesenen Person
 - e. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft
- (7) Sofern die zugewiesene Person trotz dreimaligen Aufsuchens der Unterkunft und vorheriger Ankündigung des letzten Aufsuchens in der Notunterkunft nicht anzutreffen ist, gilt ein erneutes Nichtantreffen nach Ablauf von zwei weiteren Wochen, einer weiteren schriftlichen Ankündigung des Aufsuchens und einer weiteren Ortsbesichtigung durch die Stadt Flörsheim am Main als Aufgabe der Notunterkunft durch die eingewiesene Person sowie als Verzicht auf die Unterbringung durch die Stadt Flörsheim am Main.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte regelt die Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Erhebung von Gebühren in Obdachlosenunterkünften.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung aus sachlichem Grund erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.
- (2) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.
- (3) Übergebene Schlüssel, evtl. angefertigte Nachschlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkunft

- (1) Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten der Stadt Flörsheim am Main sowie den von der Stadt Flörsheim am Main beauftragten Dritten nach entsprechender Voranmeldung in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

§ 7 Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten. Insbesondere sind sie verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei Frostwetter sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserversorgungsanlagen zu treffen.
- (3) In der Obdachlosenunterkunft dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche über Nacht, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sind nicht erlaubt.
- (4) In der Unterkunft bzw. auf deren Grundstück ist es verboten,
 1. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 2. ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
 3. Tiere jeglicher Art ohne Genehmigung der Behörde zu halten,
 4. Weitere, als die in der Einweisungsverfügung erlaubten Gegenstände aller Art und Möbel abzustellen,
 5. Asche, Abfälle, Dosen oder sonstigen Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
 6. In einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
 7. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
 8. Abwässer im Freien auszugießen,
 9. Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22.00 bis 07.00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
 10. An den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
 11. Ein Gewerbe zu betreiben,
 12. Die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 13. Innerhalb der Unterkunft zu rauchen oder Alkoholische Getränke zu konsumieren.

Ggf. weitere unterkunftsspezifische Regelungen/Verbote sind aus der entsprechenden Einweisungsverfügung/Hausordnung zu entnehmen.

- (5) Die Obdachlosenbehörde stellt keine Versorgung mit Telekommunikationsdiensten bereit und wird hinsichtlich privatrechtlicher Verträge jeglicher Art (Internet / Telefon / Fernsehen / etc.) von Haftungsansprüchen freigestellt.

- (6) Den Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.
- (7) Auftretende Schäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.
- (8) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Flörsheim am Main bestimmten Besuchern das Betreten einer Notunterkunft auf Zeit oder Dauer untersagen.
- (9) Ein wichtiger Grund liegt vor:
 - a) bei Verstößen gegen die Hausordnung,
 - b) bei Belästigung von Bewohnern/innen oder Hausnachbarn/innen,
 - c) bei Störung der Sicherheit und Ordnung der Notunterkunft

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Flörsheim am Main nicht.

§ 9 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

- (1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist eine Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- (3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt Flörsheim am Main oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 10 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Satzung stehen dem/der Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 11.07.2024

gez.
Renate Mohr
Erste Stadträtin